

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

12. Sitzung (19.05.1841)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Mai 1841.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Frhr. v. Rüdiger, Ministerialrath Frhr. v. Marschall; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Gschrey, Gerb, Knapp, Laner, Peter von Mannheim, Scheffelt, Seramin, Speyerer, Steinam, Wagner und Weller.

Unter dem Voritze des Präsidenten Duttlinger.

Der Secretär Fingado verliest das Protokoll der eilften Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmigt wird.

Finanzminister v. Böckh eröffnet der Kammer ein höchstes Rescript, wornach, mit Bezug auf §. 62 der Verfassungsurkunde, die Steuern für das erste Semester des Rechnungsjahrs 1841/42 nach dem gleichen Fuße, wie in dem noch laufenden Rechnungsjahr erhoben werden sollen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger legt der Kammer in Begleitung des Herrn Ministerialraths von Marschall aus höchstem Auftrage einen Gesetzesentwurf vor, die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend.

Beil. Nr. 1.

(Viertes Beilagenheft Seite 15 bis 32).

Der Gesetzesentwurf wird an die Abtheilungen zur Vorberatung und zum Behuf der Ernennung einer Commission verwiesen.

Der Präsident bemerkt, daß ihm seit der letzten Sitzung von dem Finanzministerium Belege zugestellt worden seien, welche auf den in letzter Sitzung vorgelegten Gesetzesentwurf, einen auf das Budget des Kriegsministeriums zu übertragenden Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. für die Vollständigung des Armeekorps betreffend, Bezug haben.

Diese Belege werden der Budgetcommission überwiesen und es wird ferner beschlossen, auch die von dem Kriegsministerium

in demselben Betreffe hieher noch gelangenden Nachweisungen kurzer Hand der Budgetcommission zu übergeben.

Ferner bemerkt der Präsident, daß Lehrer Staiger, an der höhern Bürgerschule zu Ladenburg, der Kammer eine Druckschrift gesendet habe, mit dem Titel: Schilderungen und Erzählungen aus dem Gebiete der Religion, der Natur, des Staats- und des Menschenlebens.

Diese Schrift werde in der Bibliothek der Kammer aufgestellt, und von dem Bureau dem Verfasser der Empfang mit gebührendem Danke angezeigt werden.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1. der Faver Thom'schen Eheleute von Freiburg, um Verleihung einer Weinwirtschaftsberechtigung;
2. des Marx Maas, Rechtsnachfolger der Handelsleute Samuel und Herz Karlebach und Hirsch Marx zu Mannheim, um Entschädigung aus dem Staatsärar für die bei der im Jahr 1819 statt gehaltenen Plünderung ihrer Häuser erlittenen Verluste.

Diese Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

v. Jystein bittet um das Wort und äußert:

Ich habe vor einiger Zeit an die Regierungscommission

und besonders an den, das Kriegsministerium vertretenden, Herrn Regierungskommissär die Frage gestellt, ob es wirklich wahr sei, daß alle Soldaten, deren Dienstzeit mit dem 1. April 1841 abgelaufen ist, nicht den Abschied erhalten, sondern noch ein Jahr lang dienen müssen. Seitdem ich nun jene Frage gestellt, sind vierzehn Tage verflossen, ob schon ich damals von dem betreffenden Herrn Regierungskommissär die Erklärung erhielt, daß er mit Instructionen von Seiten seines Vorgesetzten nicht versehen sei, und deshalb erst in einer der nächsten Sitzungen der Kammer über diesen Gegenstand die erforderliche Auskunft geben könne. Aus seiner Erklärung ging hervor, daß die von mir zur Sprache gebrachte Thatsache vollkommen wahr sei. Ich habe nun aber seither noch nähere Kenntniß erhalten und es ergibt sich hieraus, daß nicht bloß alle Soldaten, die mit dem 1. April 1841 ausgedient haben, also nach dem Conscriptiionsgesetz entlassen werden müßten, angehalten werden sollen, noch ein Jahr länger zu stehen, sondern sogar die Einsteher, die nur auf sechs Jahre und zwar auf den Grund des Gesetzes selbst Privatverträge mit ihren Einstellern abgeschlossen haben, gehalten seyn sollen, noch ein Jahr länger zu bleiben.

Es ergibt sich ferner hieraus, daß sogar alle bis zum Jahre 1840 einschließlich unter dem Militär stehenden Conscriptirten sieben Jahre lange dienen sollen. Dies ist eine Verfügung, die geradezu gegen das Conscriptiionsgesetz, welches nur eine sechsjährige Dienstzeit verlangt, anstößt, eine Verfügung, die nach meiner Ueberzeugung von der Regierung allein durchaus nicht erlassen werden konnte, ohne sie vorher, wenigstens so weit sie dringend schien, als provisorisches Gesetz zu verkünden, was jedoch hier nicht geschehen, somit in das Recht der Kammer eingegriffen worden ist. Man ging sogar zu Thatsachen über und hat den Leuten bereits Capitulationscheine auf sieben Jahre in die Hände gegeben. Ich bitte, in Erwägung dieser Gründe, die anwesenden Herren Regierungskommissäre dringend, dafür zu sorgen, daß von dem das Kriegsministerium hier vertretenden Commissär der Kammer in der nächsten Zeit die schon früher erbetene Auskunft ertheilt werde.

Finanzminister v. Böckh erwidert, daß er seinem Herrn

Collegen, dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums, Kenntniß hiervon geben werde, und er zweifle nicht, daß vielleicht schon in der nächsten Sitzung eine Antwort hierauf erfolgen werde. Bestimmtes könne er übrigens natürlicher Weise hierüber nichts sagen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert entschuldigt den betreffenden Regierungskommissär damit, daß er als Mitglied der von der ersten Kammer niedergesetzten Commission für das Strafgesetzbuch dort in hohem Maße beschäftigt sei. Uebrigens werde es keinen Anstand haben, daß die gewünschte Auskunft ertheilt werde.

Präsident: Der betreffende Herr Regierungskommissär hat mir die Anzeige gemacht, daß er in einer der nächsten Sitzungen die gewünschte Auskunft geben werde.

Nach der Tagesordnung erstattet nunmehr der Abg. Beck den zweiten Commissionsbericht über das an die Kammer ergangene Staatsministerialrescript in Betreff des den Abgeordneten Aschbach und Peter verweigerten Urlaubs.

Beil. Nr. 2.

(Viertes Beilagenheft Seite 33 bis 38).

Der Präsident bemerkt, daß dieser Bericht schnelligt werde gedruckt werden, und daß die Discussion hierüber in der nächsten Sitzung statthaben werde.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Demgemäß berichtet der Abg. Vader:

1. über die Eingabe der Gemeinde Nieneck, die Auflösung des dortigen Gemeindeverbandes betreffend.

Beil. Nr. 3.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, unter Bezugnahme auf die im Berichte enthaltenen Bemerkungen an, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet mündlich:

2. über eine Petition des Christian und Jakob Hg von Fischenbach, Amtsbezirks Haslach, Erbschaftsangelegenheiten betreffend.

Die Commission trägt, da der Gegenstand eine in allen drei Instanzen bereits entschiedene Rechtsache betrifft, die Sache also in keiner Hinsicht zu einem Einschreiten der

Kammer sich eignet, auf Tagesordnung an, wogegen in der Kammer nichts erinnert wird.

**Präsident:** Was die Berichte der Petitionscommission betrifft, so erlaube ich mir, hinsichtlich des Drucks derselben, der Kammer eine Frage vorzulegen. Die Geschäftsordnung schreibt nämlich vor, daß alle Commissionsberichte gedruckt werden sollen, sofern nicht die Kammer im einzelnen Fall etwas Anderes beschließt; ich frage nun die Kammer, ob nicht im Hinblick auf die beschlossene Abkürzung der Protokolle die umgekehrte Regel in Beziehung auf die Berichte der Petitionscommission aufgestellt, und nur diejenigen Berichte derselben in extenso gedruckt werden sollen, hinsichtlich deren die Petitionscommission den Antrag hierauf stellt.

**Vader** erklärt sich als Vorstand der Petitionscommission hiemit einverstanden mit der Bemerkung, daß die Petitionscommission jedesmal der Kammer den Antrag machen werde, ob ihr Bericht gedruckt werden soll oder nicht.

**Hoffmann** glaubt, daß man doch den Petenten schuldig sei, die Gründe anzugeben, warum zur Tagesordnung übergegangen oder ihre Sache an das großherzogliche Staatsministerium übergeben werde. Die Protokolle würden hierdurch nicht einen viel größeren Umfang erhalten.

**Zentner:** Für die Petenten wird es wohl genügen, wenn das Wesentliche der Gründe, aus denen man zur Tagesordnung übergeht, oder auf eine Ueberweisung an das Staatsministerium anträgt, dem Druck übergeben wird; es stimmt ein solches Verfahren gewiß mit dem Beschluß überein, den wir im Allgemeinen in Beziehung auf die Abkürzung der Protokolle faßten.

**Hoffmann:** Ich setze voraus, daß die Petitionscommission selbst nur Wesentliches in ihren Berichten vorträgt.

**Präsident:** Die Veröffentlichung der Berichte ist ein außerordentlich kostspieliges Mittel, das noch das große Uebel mit sich führt, daß unsere Verhandlungen hierdurch sehr verweiltäufigt werden.

**Hoffmann:** Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn der Berichte, die nach dem gestellten Antrag nicht gedruckt werden sollen, würden es sehr wenige und diese kurz seyn.

**Vader:** Selbst im Jahr 1822 war es Sitte, nur diejenigen Berichte zu drucken, auf deren Druck die Commission

angetragen und der Druck von der Kammer beschlossen worden ist. Berichte über Petitionen, die irgend ein allgemeines Interesse haben, sollen allerdings gedruckt werden, allein Berichte über Rechtsstreitigkeiten u. bleiben recht wohl ungedruckt.

**Weizel** erklärt sich mit dem Abg. **Vader** einverstanden. Wenn man glaube, die Petenten müßten Alles durch den Druck kennen lernen, was in Beziehung auf ihre Petitionen vorgekommen, so müsse er sich dagegen aussprechen. Die Petitionäre hätten nur das Recht, das Resultat und die Gründe kennen zu lernen, warum so und nicht anders beschlossen worden sei. Ein größeres Recht hätten selbst die Parthieen in Prozessesachen nicht. Jeder Petent könne, wenn er sich an die Kanzlei der Kammer wende, die Gründe der Entscheidung erhalten. Die Kammer habe einmal den Wunsch ausgesprochen, daß die Protokolle möglichst schnell gedruckt und leicht angeschafft werden können, indem gegenwärtig der große Uebelstand herrsche, daß man sie auf den Bureau's der Beamten in der Regel nicht finde, weil die Geschäftsleute nicht im Stande seien, sie anzuschaffen. Es werde hierdurch der Interpretation der Gesetze Eintrag gethan, denn wenn auch die Verhandlungen kein gesetzliches Interpretationsmittel seien, so seien sie doch wenigstens in dieser Hinsicht von Wichtigkeit. Man sollte daher das kleinere Mittel schwinden lassen, um das größere, nämlich den schnelleren Druck und die leichtere Anschaffung zu erreichen, da besonders schon die Petitionen auf dem gegenwärtigen Landtage bewiesen haben, daß die Berichte hierüber des Druckes nicht werth seien.

**Hoffmann** macht den Redner darauf aufmerksam, daß er von der falschen Unterstellung ausgehe, als ob die Petenten von den Gründen in Kenntniß gesetzt werden, wegen deren sie abgewiesen oder ihre Petitionen dem Staatsministerium übergeben werden. Die Petenten erhielten aber durchaus keine Nachricht von dem Schicksal ihrer Petitionen.

**Sander:** Mit dem Grundsatz des Abg. **Weizel**, daß die Petenten kein Recht auf den Druck der Petitionsberichte hätten, käme man ganz bequem dahin, daß überhaupt keine Protokolle zu drucken seien. Aus mehreren Paragraphen der Geschäftsordnung ist zu schließen, daß

die Protokolle gedruckt werden müssen, und dieser Schluß führt auch bestimmt dahin, daß die Berichte über die Petitionen ebenfalls zu drucken seien; in dieser Hinsicht schließe ich mich ganz der Ansicht des Abg. Hoffmann an. Ueberhaupt glaube ich, daß gegenwärtig am wenigsten der Zeitpunkt ist, wo wir das Petitionsrecht beschränken sollten. Eine Beschränkung ist es aber, wenn wir die Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Petitionen mindern und die Berichte darüber nicht drucken lassen. Es geschieht schon genug damit, daß wir die Protokolle abkürzen, also die Diskussionen über die Petitionsberichte nur kurz hinausgeben. Wenn wir nun dieses thun, und auch noch vollends die Petitionsberichte nicht drucken, so wird das Protokoll über eine Petition etwa darin bestehen, daß es heißt: Petition dieses oder jenes Mannes; Beschluß: Tagesordnung. So sollten wir aber das Petitionsrecht in der gegenwärtigen Zeit nicht behandeln. Es würde auch gar nichts hierdurch gewonnen werden, denn wenn wir den Grundsatz aufstellen, wornach einige Berichte gedruckt werden sollen und die andern nicht, so ist mit Gewißheit voranzusehen, daß in der Kammer über den Druck oder Nichtdruck alsbald Diskussionen entstehen werden, wodurch ein weit größerer Zeit- und Kostenaufwand herbeigeführt werden wird, als wenn man alle Berichte druckt. Bereits wurde auch gesagt, die Hauptberichte werde man drucken, allein die Berichte über solche Petitionen, deren Inhalt der Petitionscommission selbst als höchst unbedeutend vorkommt, werden ohnehin kurz abgefaßt seyn, und durch solche kurz abgefaßte Berichte werden die Protokolle weder dickleibig, noch große Kosten durch deren Druck herbeigeführt werden; man sollte es daher lediglich bei dem bisherigen Verfahren lassen.

Trefurt erklärt sich mit dem Vorschlag des Abg. Bader einverstanden, indem hiernach bloß der Grundsatz festgehalten werden solle, den die Verfassung und Geschäftsordnung vorschreiben, und wonach die Kammer etwas durch den Druck veröffentlichen läßt oder nicht. Bei dem Beschluß, ob etwas gedruckt werden solle oder nicht, gehe man immer davon aus, daß nur Dasjenige, was von allgemeinem Interesse sei, auch allgemein bekannt werde. Ganz particuläre Interessen und Verhältnisse seien nicht

zur allgemeinen Veröffentlichung geeignet, und es hätten auch Diejenigen, die solche berühren, nicht das Recht, zu verlangen, daß solche durch den Druck veröffentlicht werden. Uebrigens bleibe ja die Sache nicht der Petitionscommission allein heimgestellt, sondern jedem Mitglied der Kammer das Recht vorbehalten, auf den Druck anzutragen, worüber dann die Kammer Beschluß fassen werde.

v. Jhstein: Trotz allem Demjenigen, was gegen den Antrag meines Freundes Hoffmann vorgebracht worden, schließe ich mich doch den Ansichten der Abg. Hoffmann und Sander an, und weise besonders auf den von dem Abg. Sander angeführten Grund zurück, daß die Kammer mit dem Nichtdruck einzelner Petitionsberichte beinahe nichts gewinnen würde. Man will den Satz aufstellen, daß es wegen gewisser Gegenstände oft nicht der Mühe werth sei, einen Petitionsbericht zu drucken, allein mir ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß das so wichtige Petitionsrecht geschützt wird, und dies ist der eine Grund, der gegen die geltend gemachte Ansicht spricht. Nun soll aber die Petitionscommission den Antrag stellen, daß dieser oder jener Bericht nicht gedruckt werde. Diese Commission wird, wenn sie gerecht ist, — und sie wird es seyn wollen — einen Bericht zum Druck empfehlen, der, obgleich nur eine persönliche Thatsache betreffend, doch Ausführungen enthält, um zu zeigen, warum zur Tagesordnung gegangen werden muß. Es ist aber von wirklichem Nutzen, daß die Bittsteller und sogar das Publikum durch den Druck der Berichte mit diesen Gründen bekannt werden. Ich muß Sie an einige Petitionen, und zuvörderst an eine wohlbekannte, auf dem jüngsten Landtage vorgekommene Petition von Heidelberg erinnern, worüber man allerdings zur Tagesordnung gegangen ist. Allein Sie würden es wohl schwerlich verantworten können, hierüber und über die Gründe, aus welchen der Antrag auf Tagesordnung hervorgegangen ist, nichts in Druck zu geben. Ich erinnere ferner an eine frühere Petition des Hauptmanns Möller, worüber man allerdings mit Recht zur Tagesordnung gegangen ist; allein ich frage, ob man diesem Manne, der Recht zu haben glaubte, nicht sagen soll, warum man demohngeachtet zur Tagesordnung übergehen müsse? Das Petitionsrecht, meine Herren, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sind

heilige Rechte der Bürger. Thun Sie denselben nicht weiteren Eintrag, als Sie ihm schon durch den Beschluß, die Protokolle abzukürzen, gethan haben.

**Bader:** Man scheint von der Ansicht auszugehen, als wolle man darauf antragen, diejenigen Berichte nicht zu drucken, worin die Tagesordnung in Vorschlag gebracht wird. Das ist aber nicht der Fall. Eine Petition kann von sehr hohem Interesse seyn, wenn gleich auf Tagesordnung angetragen wird, und ein solcher Bericht wird dann gedruckt werden, wie jeder andere, worin die Commission den Antrag auf Ueberweisung an's Staatsministerium stellt.

**Mördes** glaubt, daß, so oft sich in diesem Hause über ein individuelles Interesse ein Streit erhebt, über der Erledigung desselben weit mehr Zeit verloren geht, als die Sache oder ihr Material an sich erfordert. Die heutige Diskussion liefert oder eröffnet heute wieder ein recht anschauliches Bild. Wenn aber die Mitglieder der Petitionscommission, die sämmtlich gewandte und geübte Geschäftsmänner sind, sich darauf beschränken, ihre Berichte über derartige Petitionen in kurzer, conciser und lichtvoller Darstellung zu geben, so wird die Aufnahme eines solchen Berichts in das Protokoll kein großes Volumen erfordern können.

Ein weiteres Moment, das ich nur mit wenigen Worten berühren will, ist das: unsere ganze Macht liegt in der öffentlichen Meinung, und ich möchte nicht, daß weder in dieser Zeit, die ich nicht als eine ganz besonders gefährvolle beschreiben möchte, sondern zu jeder Zeit der Glaube, den die Petitionäre, wenn sie sich an dieses Haus wenden, zu demselben haben, irgend eine Erschütterung erleide. Es ist ein billiger Anspruch der Petenten, daß, wenn sie sich auch auf verkehrtem Wege an uns gewendet haben, sie erfahren, warum wir ihre Sache so oder so angesehen haben, ob wir durch unsere Pflicht dazu gedrungen, oder durch die Regeln der Geschäftsordnung aufgefordert waren, sie abweisend zu bescheiden, oder ob wir glaubten, ihre Angelegenheit der Regierung empfehlen zu müssen. Hiernach ist meine Meinung die, daß es ganz füglich bei der bisherigen Ordnung der Dinge belassen werden könnte.

**Min.-Rath Frhr. v. Marschall:** Wenn Sie Ihre Protokolle wirklich abkürzen wollen, so wird es gewiß nicht besser geschehen können, als dadurch, daß die Berichte der Petitionscommission in geringerer Anzahl gedruckt werden. Werden sie alle ohne Ausnahme dem Druck übergeben, so wird sehr Vieles gedruckt, was lediglich Persönlichkeiten betrifft, um die sich nicht viele Leute interessieren. Denjenigen aber, die wesentlich dabei interessiert sind, von der Sache Kenntniß zu erhalten, wird es hauptsächlich um das Resultat zu thun seyn, nicht aber darum, alle Gründe zu erfahren, da es ja der letzte Weg ist, der betreten wird, wenn man sich an die Kammer wendet. Sodann geben ja auch die öffentlichen Blätter nicht nur Nachricht von den Resultaten, sondern in Kürze auch von den Diskussionen über die Petitionen, so daß es also auch in dieser Hinsicht als überflüssig erscheint, die Protokolle durch das Einverleiben aller Petitionsberichte noch umfangreicher zu machen, und daß diese Berichte allerdings ein großes Volumen einnehmen, zeigen die Verhandlungen des letzten Landtags.

**Präsident:** In der Sitzung, wo von der Abkürzung der Protokolle die Rede war, habe ich bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung das Bureau verpflichtet sei, jeden Bericht der Petitionscommission drucken zu lassen, sofern nicht das Gegentheil von der Kammer beschlossen werde. Wenn nun, jetzt der gestellte Antrag nicht angenommen wird, so wird gleichwohl derselbe Zweck erreicht werden, den die übrigen Mitglieder auch erreichen wollen, nämlich es werden nur diejenigen Berichte dem Druck übergeben werden, hinsichtlich deren es in Zukunft die Kammer beschließt und dazu wird die Berichterstattung der Commission führen.

**Mördes:** Die Commission wird es ausschließlich in ihrer Gewalt haben, das expediens zu treffen, von dem wir sprachen. Sie wird nämlich für solche geringfügige Angelegenheiten der Regel nach wahrscheinlich den Weg der mündlichen Redaction wählen, und hier hat das Secretariat bei der Redaction des Protokolls es ebenso in seiner Gewalt, wie bei den Reden der einzelnen Mitglieder, das Gesprochene noch gedrängter zu geben, als es mündlich von der Rednerbühne geschehen ist.

**Präsident:** Schließlich will ich nur noch bemerken,

daß, wenn es sich von der Notifikation an die Beteiligten mittelst unserer Protokolle handelte, dieses zu beklagen wäre, indem es der Petenten zwei oder dreimal mehr sind, als die Zahl der Exemplare der Verhandlungen beträgt, die abgesetzt werden, wie denn auf dem vorigen Landtage gegen 200 Exemplare der Verhandlungen verkauft wurden, während die Zahl der Petenten bis gegen 600 anstieg.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

ob der Antrag angenommen werden solle, wornach künftig die Petitionscommission jedesmal vorzuschlagen hätte, ob ihr Bericht gedruckt werden solle oder nicht?

Diese Frage wird mit 24 gegen 22 Stimmen verneint und sofort von dem Präsidenten ausgesprochen, daß es in Zukunft so werde gehalten werden, wie die Geschäftsordnung es vorschreibt.

Finanzminister v. Böckh verliest der Kammer noch ein höchstes Rescript, wornach der Geheim-Referendar Regenauer zum ständigen Regierungskommissär für das Finanzministerium in beiden Kammern ernannt wird.

Secretär Singado verliest zum Schluß das Protokoll der achten Sitzung, welches nach einigen Berichtigungen genehmigt und hiemit die Sitzung geschlossen wird, nachdem noch vorher der Präsident die Tagesordnung für die nächste auf künftigen Samstag abzuhaltende verkündigt hatte.

Zur Beurkundung:

der Präsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Der erste Secretär  
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung, vom 19. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Gemeinderaths zu Rineck, den Noth- und Uebelstand der dortigen Gemeinde, insbesondere die Abhülfe davon durch Auflösung der Gemeinde betreffend.

Erstattet vom Abg. Bader.

Der Gemeinderath zu Rineck erneuert in einer an den Abgeordneten des Wahlbezirks, dem dieser Ort angehört, gerichteten Vorstellung die Schilderung der traurigen und wirklich jammervollen Lage, in der sich diese Gemeinde befindet, und richtet die Bitte an die Kammer, dahin zu wirken, daß dieser Lage durch „Auflösung der Gemeinde oder durch andere Unterstützung“ abgeholfen werde. In der Sitzung vom 4. Juli v. J. wurde über diesen Gegenstand umständlicher Bericht erstattet, auf den wir uns der Kürze halber hier beziehen. Die Lage der Gemeinde ist gegenwärtig noch die nämliche wie damals. Eine radikale Abhülfe ist sehr schwer und, wie uns scheinen will, immerhin nur in längerer Zeit nach und nach zu bewirken. Die Auflösung der Gemeinde und die Uebersiedelung ihrer Angehörigen in andere benachbarte Gemeinden, welche immer von allen Seiten als das nächste und sicherste Mittel zur Abhülfe bezeichnet wird, unterliegt, wie der oben erwähnte Bericht des Abgeordneten Litschgi umständlich erörtert, nicht nur in finanzieller, sondern auch in anderer Hinsicht großem Bedenken; wovon das Erheblichste immer in dem Umstande liegt, daß die Rinecker Gemeindeangehörigen von den benachbarten Gemeinden freiwillig nicht wollen aufgenommen werden; und sie im Wege der Gesetzgebung zur Aufnahme zu zwingen, wäre nicht wohl zulässig und in keinem Falle rathsam.

Ihre Commission, meine Herren, kann sich demnach nicht veranlaßt sehen, auf Vorlegung eines Gesetzes, welches die Auflösung der Gemeinde Rineck ausspräche, den Antrag zu stellen; so sehr sie auch erkennt, daß die begehrte Ab-

hülfe dringend nothwendig sei. Wenn, wie es von der großherzoglichen Regierung auch schon geschehen, geeignete Maßnahmen angeordnet werden, wodurch die arbeitsscheue Jugend in Mienef zum Dienen und Arbeiten überhaupt angehalten wird; wenn die Ortspolizei mit Strenge gehandhabt; wenn die Auswanderung und Uebersiedelung der Gemeindeangehörigen durch Verabreichung angemessener Unterstützungen in einzelnen Fällen befördert, die Zahl der Einwohner auf diese Weise vermindert, und der Nahrungsstand der Uebrigen dadurch, und wo thunlich, durch Beförderung Verdienst gewährender Gewerbeeinrichtungen

oder durch Vermehrung des zum Feldbau geeigneten Areals verbessert wird, so dürfte darin der zunächst gelegene Weg, um zum gewünschten Ziele zu gelangen, zu finden seyn.

Dieses vorausgesetzt, glaubt die Commission dem Begehren der Petentin, ihre Bitte um Unterstützung überhaupt der großherzoglichen Regierung zu empfehlen, entsprechen zu können, und sie stellt demnach den Antrag: die Petition unter Bezugnahme auf obige Bemerkungen an das großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.